

Thomas Röckemann MdL



Landtag NRW | Thomas Röckemann | Postfach 10 11 43 | 40002 Düsseldorf

An die
Staatsanwaltschaft
Fritz-Roeber-Str. 2
40213 Düsseldorf

Thomas Röckemann
Mitglied im Landtag
Nordrhein Westfalen

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

☎ 01575-116 29 16
☎ 0211 - 884 31 36

www.roeckemann.info
roeckemann@landtag.nrw.de

Strafanzeige

Düsseldorf, 08.11.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich Strafanzeige gegen

Unbekannt

und stelle Strafantrag wegen aller in Betracht kommenden Delikte.

Dem liegt der folgende Sachverhalt zugrunde:

Seit dem Jahre 2013 stellt die weibliche Genitalverstümmelung einen eigenständigen Straftatbestand gemäß § 226a des Strafgesetzbuches dar.

Eine Studie des Bundesfamilienministeriums legt nahe, dass in Deutschland etwa 50.000 Frauen von einer Genitalverstümmelung betroffen sein könnten. In Nordrhein-Westfalen leben laut des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung in Nordrhein-Westfalen geschätzt circa 10.000 Migranten, welche Opfer einer weiblichen Genitalverstümmelung geworden sind und etwa weitere 2.000 davon bedrohte Personen

(https://www.mhkbw.nrw/gleichstellung/frauen/frau_und_gesellschaft/Genitalverstuemmung/index.php).

Seit dem Jahre 2013 verzeichnet die amtliche Kriminalitätsstatistik in Nordrhein-Westfalen jedoch keine einzige Strafanzeige wegen eines Deliktes nach § 226a StGB. Beim Vergleich der einzelnen Bundesländer fällt auf, dass beispielsweise in Hessen im Jahr 2016 in der polizeilichen Kriminalstatistik 572 Fälle erfasst worden sind, wie aus einer Antwort des Sozialministeriums in Wiesbaden auf eine Kleine Anfrage der SPD-Landtagsfraktion hervorgeht.

Dass es keinen einzigen derartigen Fall in Nordrhein-Westfalen gegeben haben soll, ist auch für den Herrn Innenminister Herbert Reul auf eine Nachfrage der Katholischen Nachrichten-Agentur „schwer zu glauben“. Genitalverstümmelung sei „eine barbarische Praxis und schwere Menschenrechtsverletzung“ und er befürchte, dass viele Fälle nicht zur Anzeige gebracht würden und diese Mauer des Schweigens daher dringend zu durchbrechen sei.

Ärzte unterliegen grundsätzlich der ärztlichen Schweigepflicht nach § 203 StGB und § 9 der Berufsordnung der Ärztekammer Nordrhein-Westfalens. Gemäß § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) dürfen Ärzte jedoch im Falle der Annahme einer Kindeswohlgefährdung Jugendämter informieren und dementsprechend vom Grundsatz der ärztlichen Schweigepflicht abweichen. Die Verstümmelung weiblicher Genitalien dürfte in aller Regel eine derartige Kindeswohlgefährdung darstellen und eine dementsprechende Informationsweitergabe rechtfertigen.

Im Jahre 2017 wurden in Nordrhein-Westfalen Beratungsgespräche mit Eltern von insgesamt 89 potenziell gefährdeten Mädchen durchgeführt; Ermittlungsverfahren gegen die versuchte Verstümmelung weiblicher Genitalien liegen jedoch nicht vor, obwohl schon der Versuch dieses Verbrechens mit Strafe bedroht ist.

Es liegt daher der Verdacht nahe, dass durch das Unterlassen der Weitergabe von relevanten medizinischen Informationen, zwecks Einleitung von Ermittlungsverfahren aufgrund eines Tatverdachts nach § 226a StGB, die Verstümmelung weiblicher Genitalien zumindest vereinzelt durch Ärzte geduldet und damit einer psychischen Beihilfe zur Verstümmelung weiblicher Genitalien Vorschub geleistet wird.

Ich bitte Sie daher, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten und mich über das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen,



Thomas Röckemann MdL